

**51/79. Maßnahmen zur Bekämpfung heutiger Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 50/135 vom 21. Dezember 1995 und die Resolution 1996/21 der Menschenrechtskommission vom 19. April 1996<sup>137</sup>,

*eingedenk* der Ergebnisse der vom 14. bis 25. Juni 1993 in Wien abgehaltenen Weltkonferenz über Menschenrechte und insbesondere der Aufmerksamkeit, die in der Erklärung und dem Aktionsprogramm von Wien<sup>138</sup> der Beseitigung von Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und anderen Formen der Intoleranz gewidmet wird,

*im Bewußtsein* dessen, daß der Rassismus, eines der Ausgrenzungspänomene, von denen zahlreiche Gesellschaften heimgesucht werden, nur durch entschlossenes Handeln und Zusammenarbeit beseitigt werden kann,

*nach Prüfung* des Berichts des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission für heutige Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz<sup>139</sup> sowie der darin enthaltenen Schlußfolgerungen und Empfehlungen,

*tief besorgt* darüber, daß Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz sowie Gewaltakte trotz unausgesetzter Bemühungen nicht nur weiterbestehen, sondern sogar noch zunehmen und ständig neue Formen annehmen, wozu auch die Tendenz gehört, eine Politik zu verfolgen, die sich auf rassistische, religiöse, ethnische, kulturelle und nationale Überlegenheit oder Exklusivität gründet,

*sich dessen bewußt*, daß ein grundlegender Unterschied besteht zwischen Rassismus und Rassendiskriminierung, die zur staatlichen Politik erhoben wurden oder sich aus einer offiziellen Doktrin der rassistischen Überlegenheit oder Exklusivität ableiten, und anderen Erscheinungsformen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz, die zunehmend in Teilen zahlreicher Gesellschaften auftreten, von Einzelpersonen oder Gruppen begangen werden und sich zum Teil gegen Wanderarbeitnehmer und ihre Angehörigen richten,

*Kenntnis nehmend* von dem Schlußbericht über die Meinungsfreiheit und das Recht der freien Meinungsäußerung, den die Sonderberichterstatter Louis Joinet und Danilo Turk der Unterkommission für die Verhütung von Diskriminierung und den Schutz von Minderheiten auf ihrer vierundvierzigsten Tagung vorgelegt haben und worin sie zu dem Schluß gelangt sind, daß Rassismus nach dem Völkerrecht keine Meinungsäußerung, sondern eine strafbare Handlung darstellt<sup>140</sup>,

*feststellend*, daß der Ausschuß für die Beseitigung der Rassendiskriminierung in seiner allgemeinen Empfehlung XV (42) vom 17. März 1993<sup>141</sup> zu Artikel 4 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung die Auffassung vertreten hat, daß das Verbot der Verbreitung allen auf rassistischer Überlegenheit oder Rassenhaß beruhenden Gedankenguts mit dem Recht auf Meinungsfreiheit und dem Recht der freien Meinungsäußerung nach Artikel 19 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte<sup>142</sup> und Artikel 5 des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung<sup>143</sup> vereinbar ist,

*sich dessen bewußt*, daß Straffreiheit bei strafbaren Handlungen, die von rassistischen und fremdenfeindlichen Einstellungen motiviert sind, zur Schwächung der Rechtsstaatlichkeit beiträgt und das Wiederauftreten solcher Handlungen oft begünstigt,

*betonend*, wie wichtig es ist, daß Bedingungen geschaffen werden, die einer größeren Eintracht und Toleranz innerhalb der Gesellschaften förderlich sind,

*bedauernd*, daß der Sonderberichterstatter mangels der erforderlichen Mittel bei der Erfüllung seines Auftrags wieder auf Schwierigkeiten gestoßen ist,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Sonderberichterstatters der Menschenrechtskommission für heutige Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz<sup>139</sup>;

2. *ersucht* den Sonderberichterstatter, seinen Meinungsaustausch mit den Mitgliedstaaten, den zuständigen Mechanismen und den entsprechenden Organen und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen fortzusetzen, um ihre Wirksamkeit und Zusammenarbeit zu fördern;

3. *nimmt Kenntnis* von der Empfehlung des Sonderberichterstatters, ohne weitere Verzögerung eine Weltkonferenz über Rassismus, Rassendiskriminierung, Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängende Intoleranz einzuberufen und die Frage der Einwanderung und Fremdenfeindlichkeit auf deren Tagesordnung<sup>144</sup> zu setzen;

4. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck* über alle Formen des Rassismus und alle rassistischen Gewalthandlungen, insbesondere auch über willkürliche und unterschiedslose Gewalttätigkeit, *und verurteilt diese unmißverständlich*;

5. *verleiht ihrer tiefen Besorgnis Ausdruck* über die Erscheinungsformen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz, die sich in vielen Gesellschaften gegen Wanderarbeitnehmer und ihre Angehörigen sowie gegen andere schwächere Gruppen richten, *und verurteilt diese*;

<sup>137</sup> Siehe *Official Records of the Economic and Social Council, 1996, Supplement No. 3 (E/1996/23)*, Kap. II, Abschnitt A.

<sup>138</sup> A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

<sup>139</sup> Siehe A/51/301.

<sup>140</sup> E/CN.4/Sub.2/1992/9 und Add.1.

<sup>141</sup> Siehe *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Achtundvierzigste Tagung, Beilage 18 (A/48/18)*, Kap. VIII, Abschnitt B.

<sup>142</sup> Resolution 217 A (III).

<sup>143</sup> Resolution 2106 A (XX), Anlage.

<sup>144</sup> Siehe A/51/301, Ziffer 57.

6. *legt* allen Staaten *nahe*, im Einklang mit den Schlußfolgerungen und Empfehlungen des Sonderberichterstatters in seinem Bericht in ihre Lehrpläne und Sozialprogramme auf allen Ebenen nach Bedarf die Vermittlung von Kenntnissen über fremde Kulturen, Völker und Länder und von Toleranz und Achtung für diese aufzunehmen;

7. *unterstützt* die Regierungen bei ihren Bemühungen, Maßnahmen zur Beseitigung aller Formen des Rassismus, der Rassendiskriminierung, der Fremdenfeindlichkeit und damit zusammenhängender Intoleranz zu ergreifen;

8. *verurteilt auf das entschiedenste* jedwede Form der Anstachelung in den gedruckten, audiovisuellen oder elektronischen Medien zu von Rassenhaß motivierten Gewalthandlungen;

9. *ist sich dessen bewußt*, daß es Sache der Regierungen ist, Rechtsvorschriften zur Verhütung von Handlungen des Rassismus und der Rassendiskriminierung zu erlassen und durchzusetzen;

10. *fordert* alle Regierungen und zwischenstaatlichen Organisationen *auf*, gegebenenfalls mit Hilfe der nichtstaatlichen Organisationen auch weiterhin mit dem Sonderberichterstatter zusammenzuarbeiten und ihm sachdienliche Informationen zur Verfügung zu stellen;

11. *beglückwünscht* die nichtstaatlichen Organisationen zu ihren Maßnahmen zur Bekämpfung des Rassismus und der Rassendiskriminierung und zu der Unterstützung und Hilfe, die sie den Opfern von Rassismus und Rassendiskriminierung auch weiterhin gewähren;

12. *fordert* alle Regierungen *nachdrücklich auf*, mit dem Sonderberichterstatter voll zusammenzuarbeiten, damit er seinen Auftrag erfüllen kann;

13. *ersucht* den Generalsekretär *abermals*, dem Sonderberichterstatter, wie dies auch bei anderen Sonderberichterstatern geschieht, umgehend jedwede personelle und finanzielle Hilfe zu gewähren, die er zur effizienten, wirksamen und raschen Wahrnehmung seines Auftrags benötigt, und der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung fristgerecht einen Zwischenbericht zu dieser Frage vorzulegen.

82. Plenarsitzung  
12. Dezember 1996

## 51/80. Stand des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre früheren Resolutionen zu den Berichten des Ausschusses für die Beseitigung der Rassendiskriminierung und auf ihre Resolutionen über den Stand des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung<sup>145</sup>,

*unter erneutem Hinweis* auf die Bedeutung des Übereinkommens, das einer der unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen verabschiedeten Rechtsakte auf dem Gebiet der Menschenrechte mit der höchsten Akzeptanz ist,

*unter nochmaligem Hinweis* auf die Notwendigkeit, den Kampf zur weltweiten Beseitigung aller Formen des Rassismus und der Rassendiskriminierung, insbesondere ihrer brutalsten Formen, zu verstärken,

*im Bewußtsein* der Bedeutung des Beitrags, den der Ausschuß zu den Bemühungen der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Rassismus und aller anderen Formen der Diskriminierung aufgrund der Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung beziehungsweise der nationalen oder ethnischen Herkunft geleistet hat,

*mit dem nachdrücklichen Hinweis* auf die Verpflichtung aller Vertragsstaaten des Übereinkommens, durch den Erlaß von Rechtsvorschriften sowie durch gerichtliche und sonstige Maßnahmen die volle Durchführung des Übereinkommens sicherzustellen,

*mit dem Ausdruck ihrer Genugtuung* darüber, daß der Ausschuß seit dem 3. Dezember 1982 die Zuständigkeit besitzt, von Einzelpersonen oder Personengruppen Mitteilungen nach Artikel 14 des Internationalen Übereinkommens entgegenzunehmen und zu behandeln,

*eingedenk* der Erklärung und des Aktionsprogramms von Wien, die am 25. Juni 1993 von der Weltkonferenz über Menschenrechte verabschiedet wurden<sup>146</sup>, insbesondere des Abschnitts II.B über Gleichberechtigung, Würde und Toleranz, sowie der Resolution 50/201 der Generalversammlung vom 22. Dezember 1995, insbesondere deren Ziffer 9,

*unter Hinweis* auf ihre Resolution 47/111 vom 16. Dezember 1992, in der sie ihre Genugtuung über den am 15. Januar 1992 auf der vierzehnten Tagung der Vertragsstaaten des Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung gefaßten Beschluß bekundet hat, Artikel 8 Absatz 6 des Übereinkommens zu ändern und Artikel 8 einen neuen Absatz 7 hinzuzufügen, worin die Finanzierung des Ausschusses aus dem ordentlichen Haushalt der Vereinten Nationen vorgesehen wird, sowie besorgt darüber, daß die Änderung des Übereinkommens noch nicht in Kraft getreten ist,

*mit Genugtuung* über die Bemühungen des Generalsekretärs, finanzielle Zwischenregelungen zur Finanzierung der Ausgaben des Ausschusses zu treffen,

*unter Hinweis* auf Artikel 10 Absatz 4 des Übereinkommens betreffend den Ort, an dem die Ausschußsitzungen stattfinden,

*betonend*, wie wichtig es ist, daß der Ausschuß reibungslos funktionieren kann und über alle Einrichtungen verfügt, die zur effektiven Wahrnehmung seiner Aufgaben nach dem Übereinkommen erforderlich sind,

<sup>145</sup> Resolution 2106 A (XX), Anlage.

<sup>146</sup> A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.